

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. August 2021 in der Sache R 1664/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und/oder der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen, die ihr in dem Verfahren vor dem Gericht, dem Beschwerdeverfahren und dem Nichtigkeitsverfahren entstanden sind.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission und Art. 95 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 17. November 2021 — Aprile und Commerciale Italiana/EUIPO — DC Comics partnership (Darstellung einer stilisierten Abbildung einer schwarzen Fledermaus in einem weißen ovalen Rahmen)

(Rechtssache T-735/21)

(2022/C 37/60)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Luigi Aprile (San Giuseppe Vesuviano, Italien), Commerciale Italiana Srl (Nola, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Saettel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: DC Comics partnership (Burbank, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung einer stilisierten Abbildung einer schwarzen Fledermaus in einem weißen ovalen Rahmen) — Unionsmarke Nr. 38 158

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. September 2021 in der Sache R 1447/2020-2

Anträge

Die Kläger beantragen,

- dem Antrag stattzugeben;

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 19. November 2021 — Refractory Intellectual Property/EUIPO (e-tech)

(Rechtssache T-737/21)

(2022/C 37/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Refractory Intellectual Property GmbH & Co. KG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke e-tech — Anmeldung Nr. 18 274 481

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. September 2021 in der Sache R 548/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 19. November 2021 — Bora Creations/EUIPO (essence)

(Rechtssache T-738/21)

(2022/C 37/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bora Creations, SL (Andratx, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte R. Lange und M. Ebner)